::rehmbau
newsletter
▸Baurecht ▸Vergaberecht ▸Umweltrecht

# IVU- Richtlinie

## (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Richtlinie) Änderung in 1. Lesung

**Stand: Juli 2008**

**Intentionen:**

- Ziel der IVU- Richtlinie ist es, die von Industrieanlagen in der Europäischen Union ausgehenden Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden zu vermeiden bzw. zu verringern. Aus den jüngsten Zahlen zur Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Richtlinie geht hervor, dass bis Mitte 2006 nur etwa 50% der 52.000 betroffenen Anlagen eine Genehmigung erhalten hatten.
- Es gibt Mängel bei den derzeitigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich, so decken z. B. sieben sich überschneidende Richtlinien ähnliche Tätigkeiten ab.
- Hauptelement der neuen Richtlinie ist eine Verstärkung des Einsatzes „bester verfügbarer Techniken" (BVT), eine Verpflichtung für die Betreiber industrieller Anlagen, die kostenwirksamsten Techniken anzuwenden, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen.
- Da die bestehenden Rechtsvorschriften nicht strikt genug sind, wurden BVT bislang nicht in dem Umfang angewendet, wie er in der IVU-Richtlinie EU-weit vorgeschrieben ist. Außerdem werden die derzeitigen Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht in gleicher Weise eingehalten und durchgesetzt (Umsetzungsfrist der geltenden RL war der 30. Oktober 2007).

**Novellierungsvorschlag – Richtlinie über Industrieemissionen:**

- Stärkere Anwendung der „besten verfügbaren Techniken" (BVT, s. o.) in der EU (Abweichungen auf besondere Fälle beschränkt und mehr Gewicht auf der Begründung der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen).
- Striktere Mindestgrenzwerte für Emissionen in bestimmten Industriezweigen in der EU (insbesondere Großfeuerungsanlagen), bei denen die Bemühungen um eine Verminderung der Umweltverschmutzung keine ausreichenden Fortschritte erbracht haben.
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf andere umweltbelastende Tätigkeiten, wie z. B. mittelgroße Feuerungsanlagen (Sicherstellung eines gleichen Schutzniveaus in allen EU-Staaten)
- Mindeststandards für Umweltinspektionen bei Industrieanlagen sowie wirksamer Überprüfung von Genehmigungen
- Einführung von regelmäßigen „Monitorings" des Bodens und Grundwassers am Standort der Anlagen, die unter die RL fallen
- Die Mitgliedstaaten müssen ein System der „Umweltinspektionen" einführen, wo noch nicht vorhanden.
- Klärung, welche Voraussetzungen für die behördliche Schließung einer Anlage vorliegen müssen

**Stand der Gesetzgebung:**

Die 1. Lesung hat begonnen, weder Parlament noch Rat haben bisher Stellungnahme abgegeben. Basis: Vorschlag KOM (2007) 844 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 21.12.2007, abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0844:FIN:DE:PDF*